Uebersichts-Tafel
der Zoll-Contreband-Vertheilungs- und Verrechnungs-Modalitäten.

Beyspiel.	Empfänge. Gegenstand oder Ursache der Contreband-Strafe.	Geld-betrag. fl.	kr.	Ausgaben. Aus der Contreband-Masse kommen zu bestreiten. Die Belohnungen mit: für das Fiscalamt. fl.	kr.	für die Anzeiger. fl.	kr.	für die Ergreifer. fl.	kr.	die Gebühren für die Schätzleute. fl.	kr.	für den Gerichtsbeystand. fl.	kr.	sonstige Unkosten, als: Auslagen. Transports- fl.	kr.	Licitations- fl.	kr.	Reise- fl.	kr.	Pfungs- fl.	kr.	die Contreband-Verhandlungs-Gebühren von:	à 5 Percent: für die verrechnenden Beamten. fl.	kr.	für die leitenden Ober-Beamten. fl.	kr.	für den leitenden Ober-Officier. fl.	kr.	à 10 Percent: für die Civil-Respicienten fl.	kr.	für die Militär-Unter-Officiere. fl.	kr.	Summe der Auslagen. fl.	kr.	Anmerkungen.
A.	Der Strafzoll von dem durch den Waarenbeschauer N. N. entdeckten Superplus beträgt	20	—	dem Strafbetrage nach Abschlag der ämtlichen Schreibgebühr	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	dem ganzen Strafbetrage	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	Auf gleiche Art ist der halbe Strafzoll (Siehe Belohnungen I. §. 4) zu verrechnen, welcher bloß dem Anzeiger zufällt, da die Belohnung eines Ergreifers in diesem Falle nicht eintreten kann.
B.	Der Losungsbetrag von dem durch Administrations-Notion in Verfall gesprochenen, und vermöge Administrations-Verordnung zu verrechnen bewilligten Contrebande macht, laut Licitations-Protokoll Die erlegte Rückfallsstrafe beträgt ebenfalls	100 100	—	dem reinen Drittel des Losungsbetrages, ohne Abzug einem Sechstel der Rückfallsstrafe	— —	— —	33 16	20 40	33 16	20 40	—	15	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	dem reinen nach Abzug aller Auslagen, erübrigenden Aerarial-Antheile von 99 fl. 15 kr. mit	4	57¾	4	57¾	—	—	9	55¾	—	—	120	36	So wie von der Rückfallsstrafe dem Anzeiger und Anhalter jedem ein Sechstel gebühret, eben so ist von allen übrigen Nebenstrafen, nähmlich von der Fuhrwerks- und Entsieglungsstrafe, dann von der für die Nichtanmeldung eines Transito-Gutes bey den Zwischenlegstätten bestimmten arbiträren Strafe von 20 fl. jedem derselben ein Sechstel zu verabfolgen. Ist kein Anzeiger vorhanden, so erhält der Anhalter beyde Sechstel oder das Drittel der eintretenden Nebenstrafe.
C.	Der laut Licitations-Protokoll eingegangene Losungsbetrag von dem, ohne vorläufige Anzeige, durch das k. k. Militär allein unter der Leitung eines k. k. Ober- und Unter-Officiers aufgebrachten, vermöge Administrations-Notion in Verfall gesprochenen, und zu Folge weiterer Verordnung zu verrechnen bewilligten Waaren-Contrebande entfällt mit	100	—	zwey Drittheilen ohne Abzug	—	—	—	—	66	40	—	15	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	dem reinen Aerarial-Antheile pr. 32 fl. 35 kr. mit	1	37¾	1	37¾	1	37¾	—	—	3	15¾	75	33¾	Die 5percentige Leitungs-Gebühr der k. k. Militär-Cordons-Ober-Officiere, und die 10percentige Respicienten-Gebühr der k. k. Militär-Unter-Officiere hat nur bey den durch die k. k. Militär-Cordons-Mannschaft allein aufgebrachten Contrebanden einzutreten. Wenn der Unter-Officier Mit-Apprehendent ist, und der k. k. Militär-Cordons-Ober-Officier die Leitung besorgt, so hat letzterer nicht die 5percentige, sondern die 10percentige Respicienten-Gebühr zu beziehen.
D.	Der zu Folge Administrations-Notion in Verfall gesprochene Contreband wurde vermöge Administrations-Verordnung bis auf einen Strafrest von gegen Berichtigung der Unkosten und passierlichen Gebühren von aufgelassen, und der Partey die Waare laut Recepisse zurück gestellt.	100 21	— 30	der ganzen arbiträren Belohnung zu gleichen Theilen	—	—	50	—	50	—	—	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	der Arbitrar-Belohnung von 100 fl.	5	—	5	—	—	—	10	—	—	—	121	30	
E.	Die in der Ausfuhr verbothene, nach vorläufiger Anzeige aufgebrachte Waare ist laut Administrations-Notion in Verfall gesprochen, und die Partey zum Erlage der einfachen Werthsstrafe pr. verurtheilt worden. Die Werthsstrafe wurde durch die Amtshandlung des Fiscalamtes eingebracht. Der Losungsbetrag besteht zu Folge Licitations-Protokoll in	100 100	—	10 Percent für das Fiscalamt, von dem nach Abzug der 20 Percent Cameral-Taxe pr. 20 fl. — kr. aus dem Strafbetrage pr. 100 = — = noch erübrigenden Rest pr. 80 fl. — kr. mit dem nach Abschlag der Cameral-Taxe und Quota fisci noch erübrigenden Reste der Werthsstrafe pr. 72 fl. zu gleichen Theilen	8 —	— —	— 36	— —	— 36	— —	—	30	1	—	5	—	1	—	—	—	10	—	dem für das Aerarium aus dem Losungsbetrage pr. 100 fl. — kr. nach Abzug der Unkosten pr. 12 = 30 = erübrigenden Antheile von 87 fl. 30 kr. mit	4	22¾	4	22¾	—	—	8	45	—	—	115	—	
F.	Für die laut Administrations-Notion in Verfall gesprochene, in der Einfuhr hoch belegte, ohne vorläufige Anzeige, mit dem Hauptschwärzer und einem Mithelfer eingebrachte Waare ist laut Licitations-Protokoll gelöset worden Der Schwärzer erlegte die doppelte Werthsstrafe mit Der Mithelfer deßgleichen mit	100 200 200	—	der Hälfte, der doppelten Werthsstrafe, weil kein Anzeiger vorhanden war, mit und dem Drittel der einfachen, oder zwey Sechsteln der doppelten Mithelfersstrafe pr.	— —	— —	— —	— —	100 33	— 20	—	1	—	2	—	5	—	2	—	10	—	—	dem nach Abzug aller vorgefallenen Unkosten pr. 153 fl. 20 kr. aus der Contreband-Masse pr. 500 = — = erübrigenden Aerarial-Antheile von 346 fl. 40 kr.	17	20	17	20	—	—	34	40	—	—	222	40	
G.	Der Losungsbetrag für die in der Einfuhr hoch belegte, ohne Denunciation eingebrachte, vermöge Administrations-Notion in Verfall erkannte Waare, wovon der Partey wegen Vermögenslosigkeit die doppelte Werthsstrafe nachgesehen worden ist, beträgt zu Folge Licitations-Protokoll	100	—	der Hälfte des Losungsbetrages ohne Abzug, nachdem kein Anzeiger vorhanden ist	—	—	—	—	50	—	—	30	1	—	5	—	1	—	—	—	10	—	dem nach Abschlag der sämmtlichen Auslagen verbleibenden Aerarial-Antheile pr. 32 fl. 30 kr.	1	37¾	1	37¾	—	—	3	15	—	—	74	—	Sind in diesem Falle Anzeiger und Anhalter zu belohnen, so findet die Aufrechnung der Schreibgebühr nicht Statt, weil die Unkosten von dem Aerarium bestritten werden müssen.
H.	Die zu Folge Administrations-Notion in Verfall gesprochene, in der Einfuhr hoch belegte, auf vorläufige Anzeige, jedoch ohne den Haupt- oder einen Mitschwärzer eingebrachte Waare ist vermöge Licitations-Protokoll veräußert worden um	100	—	der Hälfte des Losungsbetrages nach Abzug aller Unkosten, und der Schreib-, Leitungs- und Respicienten-Gebühren	—	—	44	44	44	44	—	30	1	—	5	—	1	30	—	—	—	—	jenem Betrage, welcher aus dem Drittel des Losungsbetrages von 33 fl. 20 kr. nach Abzug der Unkosten pr. 8 = — = mit 25 fl. 20 kr. erübriget	1	16	1	16	—	—	—	—	—	—	100	—	
I.	An Losungsbeträgen für die, ohne Denunciation als Derelict vorgefundenen, laut Administrations-Notion in Verfall gesprochenen Contreband-Waaren sind eingegangen, und zwar: für die im Handel unbeschränkten Waaren und für die außer Handel gesetzten oder hoch belegten Waaren	50 100	—	dem Drittel des Losungsbetrages der erlaubten Waaren ohne Abzug und der Hälfte jenes Betrages, welcher von dem Losungsbetrage der hoch belegten, oder außer Handel gesetzten Waaren, nach Abschlag der verhältnißmäßigen Unkosten pr. 10 fl., und der aus dem Drittel des Losungsbetrages (über Abzug der Unkosten) pr. 23 fl. 20 kr. zu berechnenden, in Summe 4 fl. 40 kr. betragenden Schreibgebühren erübriget, mit	— —	— —	— —	— —	16 42	40 40	—	1	—	3	—	3	—	2	—	—	—	—	dem nach Abschlag des Anhalters-Antheiles und der verhältnißmäßig entfallenden Unkosten pr. 5 fl. aus dem Losungsbetrage der unbeschränkten Waaren erübrigenden Aerarial-Antheile pr. 28 fl. 20 kr. mit jenem aus dem Drittel des Losungsbetrages der außer Handel gesetzten oder hoch belegten Waaren pr. 33 fl. 20 kr. nach Abzug der verhältnißmäßig auf 100 fl. entfallenen Unkosten pr. 10 = — = verbliebenen Reste pr. 23 fl. 20 kr. mit endlich von dem, dem Aerarium zufallenden reinen Anzeigers-Antheile von 42 fl. 40 kr. mit	1 1 2	25 10 8	1 1 2	25 10 8	— — —	— — —	2 2 4	50 20 16	— — —	— — —	93	12	Wenn bey einem Derelict-Contrebande, wie in diesem Beyspiele außer Handel gesetzte oder hoch belegte, dann im Handel erlaubte Waaren vorkommen, und für dieselben die Untersuchungs- und sonstigen Unkosten gemeinschaftlich bestritten worden sind, so muß vor allem ausgemittelt werden, wie viel von der Gesammtsumme der Untersuchungskosten auf jeden der verschiedenen Losungsbeträge entfalle.

Pulver- und Salniter-Contreband-Vertheilung.

Beyspiel.	Gegenstand.	Für das Zollgefäll. Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Für den Pulver- und Salniter-Fond. Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
K.	Dem N. N. wurden 100 Pfund Pulver in der Einschwärzung abgenommen, und laut Notion vom ..... in Verfall gesprochen, ferner ihm die patentmäßige Strafe à 8 fl. pr. Pfund zuerkannt, welche sogleich erlegt wurde mit	—	—	—	—	800	—	—	—
	Für das Materiale wurde der halbe Ablösungswerth von der k. k. Artillerie-Direction, oder dem k. k. Artillerie-Posten-Commando zu ..... vergütet mit . .	20	—	—	—	—	—	—	—
	Hiervon kommen zu bestreiten:								
	Die Einbringungs- und Einlieferungskosten pr. 5 fl., nach Verhältniß der beyden Fonds zugekommenen Antheile pr. 840 fl., nähmlich von den, dem Zollgefälle zugefallenen 20 fl. mit	—	—	—	7¼	—	—	—	—
	dann von jenen dem Pulver- und Salniter-Fonde mit Einschluß der anderen Hälfte des Pulverwerthes zukommenden 820 fl. mit	—	—	—	—	—	—	4	52¾
	Den Apprehendenten nach Abzug der Auslagen ein Drittel	—	—	6	37¾	—	—	265	2¾
	Die 5percentige Schreibgebühr, von dem für den Zollfond verbleibenden Antheile pr. 13 fl. 15¼ kr. mit	—	—	—	39¾	—	—	—	—
	Die 5percentige Inspectorats-Gebühr ingleichen mit	—	—	—	39¾	—	—	—	—
	Zusammen	20	—	8	4¼	800	—	269	55¼
	Mithin verbleiben für die betreffenden Fonde.	—	—	11	55¾	—	—	530	4¾
L.	Für das laut Notion in Verfall gesprochene, an das k. k. Garnisons-Artillerie-Districts-Commando zu ..... abgegebene Pulver pr. 100 Pfund, ist der halbe Werth vergütet worden mit	20	—	—	—	—	—	—	—
	Da dieses Pulver als Derelictum eingebracht worden, so kommen zu verrechnen:								
	Die Untersuchungskosten pr. 2 fl. nach Maß der von dem Gute bezogenen Antheile also von jedem Fonde die Hälfte	—	—	1	—	—	—	1	—
	Dem Anzeiger von dem verbleibenden Betrage pr. 19 fl. ein Drittel mit . .	—	—	6	20	—	—	—	—
	Dem Ergreifer desgleichen	—	—	6	20	—	—	—	—
	Die 5percentige ämtliche Schreibgebühr von dem pro Aerario verbleibenden Reste pr. 6 fl. 20 kr.	—	—	—	19	—	—	—	—
	desgleichen die 5percentige Inspectorats-Gebühr	—	—	—	19	—	—	—	—
	Zusammen	20	—	14	18	—	—	1	—
	Mithin verbleiben für den Zollfond	—	—	5	42	—	—	—	—
	wogegen der Pulver- und Salniter-Fond von der ihm verbliebenen zweyten Hälfte des Pulverwerthes pr. 20 fl. zu vergüten hat	—	—	—	—	—	—	1	—
M.	Für die an das k. k. Artillerie-Posten-Commando zu ..... abgegebenen 100 Pfund Pulver ist der halbe Werth mit	20	—	—	—	—	—	—	—
	dann die patentmäßige Strafe à 8 fl. pr. Pfund mit	—	—	—	—	800	—	—	—
	eingebracht worden.								
	Hiervon kommen, da der Contreband durch das Fiscalamt behauptet worden, zu bestreiten:								
	Die 20percentige Cameral-Taxe aus dem Antheile des Zollgefälles mit . . 4 fl. — kr., aus jenem des Pulver- und Salniter-Fonds mit . . . 164 fl. — kr.								
	die 10percentige Quota fisci von dem nach Abschlag der Cameral-Taxe aus den betreffenden Antheilen pr. . 20 = — = und . . . . . 820 = — =								
	verbleibenden . . . . 16 fl. — kr., dann . . . . . 656 fl. — kr.								
	mit	—	—	1	36	—	—	65	36
	Die Einbringungs und Einlieferungskosten pr. 10 fl. entfallen nach Verhältniß mit	—	—	—	14¼	—	—	9	44¾
	von dem beym Zollfonde mit 14 fl. 9¾ kr., und beym Militär-Fonde mit 560 fl. 39¼ kr. zur Vertheilung bleibenden Betrage dem Anzeiger ein Drittel pr.	—	—	4	43¾	—	—	186	53
	Eben so den Ergreifern	—	—	4	43¾	—	—	186	53
	Die 5percentige Schreibgebühr von den für das Civil-Aerarium verbleibenden 4 fl. 43¾ kr. mit	—	—	—	14¼	—	—	—	—
	Die 5percentige Inspectorats-Gebühr ebenfalls mit	—	—	—	14¼	—	—	—	—
	Die 10percentige Respicienten-Gebühr mit	—	—	—	28¾	—	—	—	—
	Zusammen	20	—	12	13¾	800	—	449	6¾
	Es verbleiben daher für die betreffenden Fonds, mit Inbegriff der Cameral-Taxen	—	—	7	46¼	—	—	330	53¼

Anmerkungen.

Zu K, L und M.

Die Anzeiger und Ergreifer von Pulver- und Salniter-Contrebanden haben auf jenen dem Militär-Aerarium zu Guten kommenden halben Werth des Materiales keinen Anspruch.

Bey Pulver- und Salniter-Contrebanden sind die vorgefallenen Einbringungs- und Untersuchungskosten jederzeit von dem Civil- und Militär-Aerarium gemeinschaftlich, nach Maßgabe der den beyden Fonds zufallenden Antheile zu bestreiten. Es muß daher bey Ausmittlung, der auf den Pulver- und Salniter-Fond entfallenden Unkosten, die eingegangene Geldstrafe mit Hinzuschlagung des dem Militär-Aerarium zukommenden halben Materialwerthes zur Basis genommen werden.

Allgemeine Anmerkungen.

In Ermanglung eines Denuncianten fällt dessen Antheil in der Regel dem Aerarium anheim.

Beamte oder Respicienten, welche Mit-Apprehendenten sind, haben auf die ämtlichen Schreib- und Respicienten-Gebühren keinen Anspruch.

Wenn aus der Contreband-Masse für das Aerarium nichts verbleibet, so findet auch die Aufrechnung der Schreib- nnd Respicienten-Gebühren nicht Statt.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß jeder Contreband-Verhandlungs-Act in Empfang mit den betreffenden Notions-Verordnungen, den allenfälligen Abänderungs-Entschließungen, so wie mit den Verrechnungsbewilligungen, dann in der Ausgabe mit den erforderlichen Quittungen, und in Hinsicht der zufälligen Contreband-Auslagen, an Transports-, Futterungs-Atzungskosten, u. dgl., mit besonderen Passierungs-Verordnungen belegt seyn muß.